



**Planfeststellung nach dem Bundesberggesetz - BBergG -
Rahmenbetriebsplan für die Erweiterung des Quarzsand-Tagebaus "Seelach", ge-
meindefreies Gebiet "Brunn", Landkreis Nürnberger Land der Firma Sandwerke Alt-
dorf oHG, Schwaig**

**Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – vom
13.12.2021 Nr. 26-3914.097.02-II-2912/2021**

1. Auf Antrag der Firma Sandwerke Altdorf oHG, Schwaig, hat die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - mit Beschluss vom 13.12.2021 den Plan (Rahmenbetriebsplan) für die Erweiterung des Quarzsand-Tagebaus "Seelach", gemeindefreies Gebiet "Brunn", Landkreis Nürnberger Land nach den §§ 55 und 57a BBergG i.V.m. Art. 72 bis 78 BayVwVfG festgestellt.
2. Der festgestellte Plan umfasst den Rahmenbetriebsplan mit Anhängen.
3. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit Auflagen zum Gewässer- und Grundwasserschutz, zum Natur- und Landschaftsschutz, zum Immissionsschutz und zum Schutz öffentlicher und privater Interessen, insbesondere zur Wahrung der in § 55 Bundesberggesetz - BBergG - vom 13.08.1980 (BGBl I S. 1310), letztmalig geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl I S. 1760), aufgeführten Erfordernisse und Belange verbunden.
4. Die im Verfahren vorgebrachten Einwände und Anträge wurden zurückgewiesen, sofern ihnen nicht durch Zusicherung des Vorhabensträgers oder Nebenbestimmungen (Maßgaben) des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.
5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid (Planfeststellungsbeschluss) kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstr. 23, 80539 München,

erhoben werden.



Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Klage muss schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

6. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans liegen in der Zeit vom 19. Januar 2022 bis einschließlich 02. Februar 2022

- bei der Gemeinde Leinburg, Haidelbacher Straße 3, 91227 Leinburg, Zimmer Nr. 10 während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie Donnerstag von 15.00 bis 18.00 Uhr)

zur allgemeinen Einsicht aus.

Hinweise:

- Das Rathaus in Leinburg ist für den Publikumsverkehr derzeit unter Einhaltung der 3G-Regel geöffnet. Für die Einsichtnahme wird eine vorherige telefonische Terminabstimmung (09120/1877-0) oder eine Terminvereinbarung per E-Mail (info@leinburg.de) empfohlen.
 - Es wird gebeten, sich beim Betreten des Rathauses an dem bereitgestellten Desinfektionsspender die Hände zu desinfizieren. Außerdem ist das Tragen einer FFP2-Maske verpflichtend und der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
 - Die vg. Regelungen stellen den derzeitigen Status dar; maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme geltenden Vorschriften.
7. Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Träger des Vorhabens und den Verfahrensbeteiligten einschließlich denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit Ende der Auslegungsfrist (02. Februar 2022) gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

8. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (02. März 2022) kann der Planfeststellungsbeschluss bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - schriftlich (Postanschrift: Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern -, Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth) oder elektronisch (E-Mail: bergamt@reg-ofr.bayern.de) unter Angabe des Aktenzeichens (Nr. 26-3914.097.02-II-2912/2021) angefordert werden.

Bayreuth, den 13. Dezember 2021

gez.

Dr. B o e r n e r
Abteilungsdirektorin